

**Zeitschrift:** Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen

**Herausgeber:** Verein Aktiver Staatsbürgerinnen

**Band:** 10 (1954)

**Heft:** 6

**Artikel:** Orientierung : eidgenössische und kantonale Volksabstimmung vom 20. Juni 1954

**Autor:** E.L.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-845180>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **Orientierung**

### **Eidgenössische und kantonale Volksabstimmung vom 20. Juni 1954**

#### **I. Hilfeleistungen an kriegsgeschädigte Auslandschweizer**

Gegen den Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1953 über ausserordentliche Hilfeleistungen an kriegsgeschädigte Auslandschweizer ist das Referendum zustande gekommen, sodass darüber eine eidgenössische Volksabstimmung stattfinden muss.

Schon im September 1939 wurde mit dem Hilfswerk für die Auslandschweizer begonnen, und bis Oktober 1946 wurden vom Bund für diese Zwecke 148 Millionen bewilligt. (Bundesbeschluss vom 17. Oktober 1946 über ausserordentliche Leistungen an Auslandschweizer). Dazu kamen Leistungen der Kantone und Gemeinden und private Aktionen.

Heute stehen weitere 121,5 Millionen Franken zur Verfügung, aus der Ablösung des Washingtoner Abkommens betr. die deutschen Guthaben in der Schweiz.

Der zur Abstimmung kommende Bundesbeschluss sieht nun eine „gehobene Fürsorge“ vor. Als Grundsatz wird ausgesprochen: „Den im Ausland verbliebenen oder nach der Heimat zurückgekehrten kriegsgeschädigten und daher hilfebedürftigen Schweizerbürgern werden ausserordentliche Hilfeleistungen gewährt. Bei deren Bemessung ist den früheren und gegenwärtigen Verhältnissen des Auslandschweizers, seinem Alter und der Dauer seines Aufenthaltes im Ausland Rechnung zu tragen“. (Art. 1). „Die ausserordentlichen Hilfeleistungen können unter bestimmten Voraussetzungen auch ehemaligen Schweizerinnen gewährt werden“.

Das Referendum ist ergriffen worden, weil die Gegner hier das Fürsorge-Prinzip nicht anerkennen wollen, sondern einen „Rechtsanspruch“ auf prozentuale Ausschüttung der zur Verfügung stehenden Beträge an alle geschädigten Auslandschweizer postulieren.

#### **2. Fähigkeitsausweis für bestimmte Berufe**

Gleichzeitig findet eine zweite eidgenössische Volksabstimmung statt: über den Bundesbeschluss vom 23. Dez. 1953 über den Fähigkeitsausweis im Schuhmacher-, Coiffeur-, Sattler- und Wagnergewerbe. Die Existenzgrundlagen dieser vier Berufe werden als gefährdet bezeichnet. Eröffnung und Uebernahme von Betrieben in diesen Branchen soll daher, befristet auf 12 Jahre, einer Beschränkung unterworfen werden:

Grundsatz gemäss Art. 1: Betriebe des Schuhmacher-, Coiffeur-, Sattler- und Wagnergewerbes dürfen nur von Personen eröffnet oder übernommen werden, die das Meisterdiplom besitzen (Meisterdiplom ist bedeutend mehr als erfolgreicher Lehrabschluss) oder die besonderen Voraussetzungen dieses Beschlusses erfüllen.

Personen ohne Meisterdiplom ist durch die zuständige Behörde die Eröffnung oder Uebernahme eines Betriebes nur zu bewilligen, wenn besondere örtliche Verhältnisse vorliegen (abgelegene Berggegend oder wenn die Verweigerung der Bewilligung wegen besonderer persönlicher Verhältnisse eine unzumutbare Härte darstellen würde. (Art. 3).

Die Gegner dieser Vorlage weisen darauf hin, dass damit ein weiteres Stück der Handels- und Gewerbefreiheit verloren ginge und dass die Einmischung des Staates und der Verbände in das Erwerbsleben verstärkt würde.

### 3. Kantonale Alters- und Hinterlassenen-Beihilfe

Im Kanton Zürich kommt am 20. Juni ferner zur Abstimmung: das Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenbeihilfe vom 14. März 1948/4. Juni 1950. Es handelt sich um eine kantonale Ergänzung (nach dem Fürsorge-Prinzip) der eidgenössischen AHV. Das geltende kantonale Gesetz hat sich bewährt, aber es erscheint heute eine bescheidene Erweiterung der Leistungen — in Be- rücksichtigung der fortgeschrittenen Teuerung — als angezeigt.

Nach der neuen Vorlage soll die Bezugsberechtigung für die Altersbeihilfe in der Regel angenommen werden, wenn Einkommen oder Vermögen des Gesuchstellers nachstehende Höchstgrenzen nicht überschreiten:

	Einzelpersonen	Ehepaare
a) Einkommen		
in städtischen Verhältnissen	2 250.—	3 600.—
in nichtstädtischen Verhältnissen	2 100.—	3 400.—
b) Vermögen	10 000.—	16 000.—

Als Höchstansatz für die regelmässige Altersbeihilfe für Einzelpersonen wird nun festgelegt: Fr. 1 000.— in städtischen Verhältnissen, Fr. 900.— in nichtstädtischen Verhältnissen.

Ferner werden folgende Höchstansätze festgelegt: für die Witwenbeihilfe Fr. 600.— jährlich, für die Waisenbeihilfe Fr. 480.— jährlich.

Diese Vorlage, die auf den 1. Januar 1954 rückwirkend in Kraft treten soll, hat keine wesentliche Gegnerschaft gefunden. E. L.

Warum dürfen die Frauen nicht mitbestimmen? Es interessiert sie ebenso wie die Männer.

---

### Frauen und Freisinn

„Die Frauen haben den ehrlichen Wunsch zu arbeiten, und ich habe von den Frauengruppen einen durchaus positiven Eindruck“, erklärte NZZ-Redaktor Dr. W. Diggelmann, der in der JUSTA über „Frauen und Freisinn“ referierte.